



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 21.07.2020

2020/159
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	13.08.2020	8

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zur Verteilung der Zuschussmittel nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz - in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung) zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Fabian Kaese gemäß § 60 Abs. 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 09.07.2020, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit:

Die Verwaltung wird beauftragt, den pauschalierten Zuschuss des Landes nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz - in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung) zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Höhe von 141.200 € zuzüglich des 25-prozentigen Eigen-

anteils des Jugendamtes von 35.300 € entsprechend der durch die örtliche Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien in folgender Höhe an die genannten Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Einrichtung	Fördersumme	Kriterien
Städtische Kita Lummerland Kirchstraße 58, 44581 Castrop-Rauxel (Ickern)	60.000 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Katholische Kita St. Antonius Karolinenstraße 69, 44581 Castrop-Rauxel (Ickern)	60.000 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Evangelische Kita Grutholzallee Grutholzallee 49, 44577 Castrop-Rauxel (Rauxel)	28.250 €	Öffnungszeiten die über 47 Stunden hinausgehen (wöchentlich)
Katholische Kita St. Lambertus Alter Kirchplatz 3, 44581 Castrop-Rauxel (Henrichenburg)	28.250 €	Nur 15 oder weniger Schließungstage (jährlich)“

Regina K l e f f
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Castrop-Rauxel möchte die bereits bestehenden Angebote der flexiblen und erweiterten Öffnungszeiten in den bisher über KitaPlus finanzierten Kitas, Lummerland und St. Antonius in Ickern erhalten und sukzessiv im Stadtgebiet auf weitere Kitas ausweiten.

Gemäß § 48 KiBiz gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die **Kriterien zur Auswahl der Einrichtungen und Zuschusshöhe** sind durch die Jugendhilfeplanung festzulegen und mittels Beschluss des Jugendhilfeausschusses final zu bestätigen

Voraussetzung für die volle Zuschussgewährung ist eine Mittelbewilligung gegenüber den entsprechenden Trägern noch vor dem 01.08.2020. Sollte vorher keine JHA-Sitzung stattfinden kann hierzu auch eine **Dringlichkeitsentscheidung** eingeholt werden.

Gesetzliche Grundlage bildet hierzu der § 48 „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten“ im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, welches der Landtag NRW am 29.11.2019 beschlossen hat.

Der Gesetzestext lautet:

- (1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie
 1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
 4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Der Landeszuschuss für Castrop-Rauxel beträgt nach dem oben beschriebenen Berechnungsschlüssel rund 141.200 € und der 25-prozentige Eigenanteil des Jugendamtes somit 35.300 €.

Die maximal zur Verfügung stehende Summe beläuft sich demnach auf 176.500 €.

Auf Basis der örtlichen Jugendhilfeplanung schlägt die vor, die folgenden **vier** Kitas mit den jeweils ausgewiesenen Beträgen zu fördern, um zum einen bestehende und bereits etablierte Betreuungssettings fortzuführen, sowie neue im Stadtgebiet zu schaffen.

1. Die städtische Kita Lummerland mit einem Zuschuss von 60.000 €.
2. Die katholische Kita St. Antonius in Ickern mit einem Zuschuss von 60.000 €.

Beide Kitas bieten bereits seit dem 01.09.2016 und bis 31.12.2019 über KitaPlus gefördert, eine Betreuung an, die zum einen über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgeht und zum anderen Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr ermöglicht. Und dies in einem bereits gut erprobten pädagogischen Betreuungssetting sowohl für über dreijährige, wie auch unter dreijährige Kinder.

3. Die evangelische Kita Grutholzallee am evangelischen Krankenhaus mit einem Zuschuss von 28.250 €.

Die eingruppige Kita bietet bereits seit Ihrer Gründung erweiterte Öffnungszeiten an - aktuell Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 - 16.00 Uhr – da hier Mitarbeiter des Krankenhauses besondere Betreuungszeiten benötigen. Dementsprechend verändern sich hier die Öffnungs- und Betreuungszeiten regelmäßig, da sie sich an den Bedürfnissen der Eltern orientiert. Betreut werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat.

Die Einrichtung hat, bedingt durch ihre Eingruppigkeit, große Probleme mit der KiBiz-Förderung das erforderliche Personal zu finanzieren. Hier möchte die Verwaltung mittels des Zuschusses für flexible Angebotsformen Entlastung schaffen und eine Ausweitung der Betreuungszeiten ermöglichen.

4. Die katholische Kita St. Lambertus –Henrichenburg hat im Kitajahr 2020/2021 lediglich 7 Schließungstage und lt. Zuschussantrag mit 3,27 Gruppen eine Überbelegung. Hier schlägt die örtliche Jugendhilfeplanung vor, die Einrichtung mit einer Summe von 28.250 € zu fördern.

Perspektivisch ist die Förderung weiterer Kitas und Angebote angestrebt und somit auch die Ausweitung flexibler Angebotsformen in Kitas im Stadtgebiet. Wie dem Absatz 2 des § 48 zu entnehmen ist, wird die Fördersumme des Landes von 40 Millionen in 2020/21 sukzessiv gesteigert. Im Kindergartenjahr 2021/22 stehen dann 60 Millionen Euro und im Kindergartenjahr 2022/2023 bereits 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung.

Dringlichkeitsentscheidung zu den Zuschussmitteln nach § 48 KiBiz zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas

Zur Verteilung der Mittel nach § 48 KiBiz „Flexibilisierung der Öffnungszeiten“ an die Einrichtungen und Bewilligung der Weiterleitung gegenüber den Trägern bis zum 01.08.2020 war ein Beschluss des JHA notwendig, um eine volle Zuschussgewährung zu erhalten. Da der JHA vor dem 01.08.2020 zu keiner Sitzung zusammengetreten ist, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW erforderlich.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem JHA zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	73.542,00 €
- Erträge von Dritten:	58.833,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	14.709,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	73.542,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	58.833,00 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	14.709,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: s. u.
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die benötigten Mittel stehen bei der Produktgruppe 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung) bei dem Sachkonto 53180000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) bzw. dem korrespondierenden Konto des Finanzplans bereit.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023	insgesamt
Personalaufwendungen	25.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	205.000,00 €
Sachaufwendungen	48.542,00 €	116.500,00 €	116.500,00 €	116.500,00 €	398.042,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	58.833,00 €	141.200,00 €	141.200,00 €	141.200,00 €	482.433,00 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	14.709,00 €	35.300,00 €	35.300,00 €	35.300,00 €	120.609,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.